



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

## Schwedter Rathausfenster

### Inhalt des amtlichen Teils

Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder (Kitaversorgungssatzung) .....	Seite 1
Satzung für die kommunale Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder (Schulspeisungssatzung) .....	Seite 2
Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ .....	Seite 2
Einziehungsverfügung .....	Seite 3
Öffentliche Ausschreibung	

Schwedt, Kunower Straße 29 .....	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zützen	
Einladung zur Genossenschaftsversammlung .....	Seite 5
Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde .....	Seite 5

### Inhalt des nichtamtlichen Teils

Was ist der Mikrozensus? .....	Seite 6
Investor Center Uckermark (ICU) .....	Seite 6

### Amtlicher Teil

## Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder (Kitaversorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), den §§ 1 und 17 (1) i. V. m. 17 (3) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 12. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Schwedt/Oder erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 KitaG Bbg. Danach haben die Personensorgeberechtigten mit einem Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beizutragen.

#### § 2

Die Stadt Schwedt/Oder behält sich vor, die Organisation und Durchführung der Essenversorgung in den Kindertagesstätten unter Beibehaltung ihrer Funktion an Dritte abzugeben.

#### § 3

Durch die Personensorgeberechtigten wird ein Entgelt in Höhe des im Konzessionsvertrag zur Essenversorgung vertraglich festgelegten Preises pro Portion und im Umfang der tatsächlichen monatlichen Essenteilnahme im Folgemonat fällig.

#### § 4

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten erhalten, zahlen für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung ein Essengeld in Form einer Gebühr in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von 1,63 € pro Portion.

#### § 5

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 13.03.2015

i. V. Herrmann  
Polzehl  
Bürgermeister

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus und Rathaus Haus 2 zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder. Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

## Satzung für die kommunale Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder (Schulspeisungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 12. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Schulspeisung ist ein von der Stadt Schwedt/Oder auf der Grundlage des § 113 BbgSchulG als Bestandteil ihres Schulangebotes organisiertes Mittagessen für alle Schülerinnen und Schüler der Schule, unabhängig davon, ob diese nach dem Essen weiterhin am Unterricht teilnehmen oder das Schulgebäude verlassen oder den Hort besuchen. Die Schulspeiseeinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder stehen allen Schülerinnen, Schülern und den in den Schulen Beschäftigten offen.

### § 2

Die Stadt Schwedt/Oder behält sich vor, die Organisation und Durchführung der Schulspeisung unter Beibehaltung ihrer Funktion an Dritte abzugeben.

### § 3

Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler wird eine Gebühr in Höhe des im Konzessionsvertrag zur Schulspeisung vertraglich festgelegten Preises pro Portion erhoben.

### § 4

Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes für die Mittagsverpflegung in den Schulen erhalten, zahlen ein Essengeld in Form einer anteiligen Gebühr in Höhe von 2,35 € pro Portion. Das Essengeld wird mit dem Verkauf von Essenmarken oder anderer Zahlungsnachweise im Voraus fällig.

### § 5

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder vom 26. Juni 2001, in Gestalt der 4. Änderung vom 12. März 2013, außer Kraft.

*Schwedt/Oder, den 13.03.2015*

*i. V. Herrmann  
Polzehl  
Bürgermeister*

## Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 23), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 31) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Umweltschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes (UStatG2005/WHG2009ÄndG) vom 15. November 2014 (BGBl. I/2014, [Nr. 52], S. 1724), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 (2) GUVG stehen, umgelegt werden.

### § 3

#### Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

**§ 4****Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 5****Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgedeutete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres. Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

**§ 6****Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2014 0,001043 EUR.

Im Fall der Änderung der der Kalkulation des Umlagesatzes zugrunde liegenden Kostenpositionen Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband und/oder Verwaltungsaufwand wird eine Satzungsänderung beschlossen. Die Umlagebescheide werden dann von Amts wegen nach § 12b Abs. 2 Satz 2 KAG entsprechend aufgehoben oder geändert.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Schwedt/Oder, 12.03.15

Polzehl  
Bürgermeister

**Einziehungsverfügung**

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, werden folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegenen Verkehrsflächen:

**Sonstige öffentliche Straße – Weg V 030**

von Knoten: 953  
bis Knoten: 1054  
Flur: 54  
Flurstück: 276, 277, 368, 370, 371, 458, 459 (alle teilweise)

**Sonstige öffentliche Straße – Weg V 031**

von Knoten: 1054  
bis Knoten: 1072  
Flur: 54  
Flurstück: 288, 358, 370, 373, 456, 458 (alle teilweise)

eingezogen, da diese Wege durch den Bau der Eigenheimsiedlung Roseninsel jede Verkehrsbedeutung verloren haben.

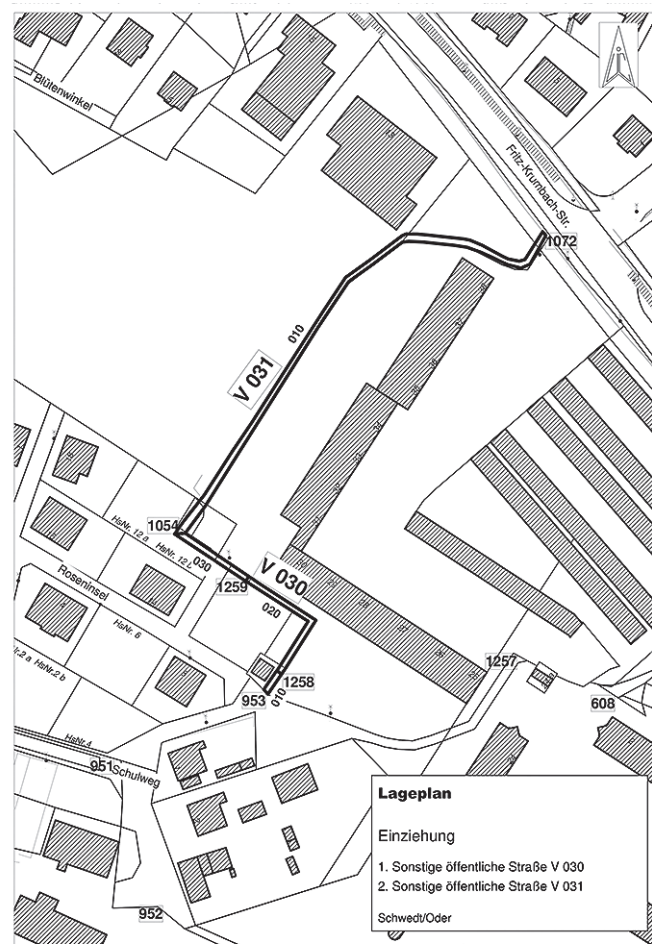
Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ wirksam.

Der Umfang der eingezogenen Flächen ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.



Schwedt/Oder, den 11.03.2015

i. V. Herrmann  
Polzehl  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung Schwedt, Kunower Straße 29

Die Stadt Schwedt/Oder bietet ein Gewerbe- und Wohngrundstück, gelegen in Schwedt, Kunower Straße 29, zum Kauf an.

Das Grundstück liegt im Gewerbegebiet Berkholzer Allee am südlichen Stadtrand von Schwedt/Oder, in Nachbarschaft zum Wohngebiet Kastanienallee. Es hat eine Gesamtgröße von 5.774 qm und umfasst die Flurstücke 41/6, 42/7, 43/7 und 44/11 der Flur 5 in der Gemarkung Schwedt.

Das Grundstück ist unter anderem mit einem frei stehenden 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus in Massivbauweise bebaut. Das Haus wurde im Jahr 2003 erbaut, bietet eine Bruttogrundfläche von 265 qm und eine Wohnfläche von 190 qm. Auf dem Grundstück befindet sich neben dem Wohnhaus auch ein Bürogebäude mit einer Bruttogrundfläche von 72 qm und einer Nutzungsfläche von 53 qm. Die Gebäude sind beide nicht unterkellert. Die Versorgung mit Heizung und Warmwasser findet über die Zentralheizung statt.

Die Veräußerung des Grundstückes richtet sich nach dem Verkehrswert, welcher durch ein Verkehrswertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen wird. Der Bewertungsstichtag darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Das Gutachten vom 02.09.2013 ermittelte einen Verkehrswert in Höhe von 181.000 €. Ein aktuelles Gutachten wird zeitnah durch die Stadt Schwedt/Oder in Auftrag gegeben.

Die Frist zum Einreichen von Geboten endet am **04.05.2015**.

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Höchstgebot und Nutzungskonzept. Da das Grundstück in einem Gewerbegebiet liegt, muss das ausgeübte Gewerbe dem Wohnen übergeordnet sein.

Mit dem Kaufpreisangebot sind Unterlagen einzureichen, die die Absicherung der Finanzierung glaubhaft machen sowie die zukünftige Bebauung und Nutzung beschreiben. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Schmidt, Telefon 446-315 und Frau Jantz, Telefon 446-130 vom Flächenmanagement der Stadt Schwedt/Oder.

Es werden nur solche Gebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksausschreibung – Nicht öffnen!“ entweder persönlich bis 12:00 Uhr am Tag der Abgabefrist oder auf dem Postweg bei der

Stadt Schwedt/Oder  
Flächenmanagement  
Lindenallee 25 – 29  
16303 Schwedt/Oder

eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Schwedt/Oder ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Besichtigungstermine vor Ort:  
14.04.2015 in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr  
16.04.2015 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr

*Polzehl*  
Bürgermeister



Quelle: Gutachten Dipl.-Ing. Karl Otto Winkler, S. 1



## Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zützen Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Zützen führt am Freitag, dem 24. April 2015, um 19:00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Winkel“ in Schwedt/Oder, Ortsteil Zützen, Zütener Dorfstraße 7, die diesjährige Genossenschaftsversammlung durch.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Haushaltsplan 2015/2016
7. Sonstiges

8. Diskussion
9. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers
10. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
11. Wahl eines Kassenprüfers
12. Schlusswort

Alle Jagdgenossen werden gebeten, einen Nachweis über die von ihnen vertretenen Flächen und eventuell erteilte Vertretungsvollmachten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

*Klempnow*  
Jagdvorsteher

## Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde zur Jahresvollversammlung ein.

Ort: Gemeindehaus Hohenfelde  
Zeit: Donnerstag, 23. April 2015, 19:00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Haushaltsplan 2015/16
6. Diskussion

7. Sonstiges
8. Beschlussfassung
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Schlusswort
11. Gemeinsames Abendessen (Ehepartner sind herzlich eingeladen)

Die Versammlung ist öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind jedoch nur Grundeigentümer von jagdlichen Flächen der Gemarkungen Kunow und Hohenfelde. Vertretungsvollmachten sind zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

*Birke*  
Jagdvorsteher

## Nichtamtlicher Teil

### Was ist der Mikrozensus?

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) erhebt neben vielen anderen gesetzlich angeordneten Statistiken den Mikrozensus im Land Brandenburg. Ein Prozent der Bevölkerung – das sind in Brandenburg ca. 12 000 Haushalte – erhalten einmal im Kalenderjahr und insgesamt in vier aufeinanderfolgenden Jahren Besuch von Erhebungsbeauftragten des AfS. Die sorgfältig geschulten Erhebungsbeauftragten können sich mit einem Interviewerausweis in Verbindung mit ihrem Personalausweis legitimieren. Sie übergeben den ausgewählten Haushalten ausführliches schriftliches Informationsmaterial zum Mikrozensus und machen Terminvorschläge für einen Hausbesuch. Zu den schriftlichen Informationsmaterialien gehört auch der Text des Mikrozensusgesetzes. Im Mikrozensusgesetz sind u. a. die Auskunftspflicht und die Erhebungsmerkmale geregelt. Nach den Erfahrungen des AfS erkundigen sich trotzdem viele betroffene Haushalte bei der Polizei, den Verbraucherzentralen und anderen Stellen nach der Rechtmäßigkeit der Erhebung. Die Fragen, die jedes Jahr im Mikrozensus gestellt werden, beziehen sich auf viele unterschiedliche Themenbereiche:

- Angaben zur Person (zum Beispiel Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Staatsangehörigkeit)
- Erwerbstätigkeit, Beruf, Arbeitsuche
- Schule, Studium
- Aus- und Weiterbildung
- Lebensunterhalt, Einkommen
- Altersvorsorge

Zusätzlich zu diesem jährlich identischen Fragebogen gibt es pro Jahr wechselnde Zusatzbefragungen. Dazu gehören Fragen zu folgenden Themenbereichen:

- Wohnsituation
- Kranken-, Renten- und Lebensversicherung
- Pendlerverhalten
- Gesundheit

Ein Musterfragenbogen ist unter [www.statistik-berlin-brandenburg.de/datei/dateien/MZ.pdf](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/datei/dateien/MZ.pdf) hinterlegt.

Die Haushalte haben die Wahl, die Angaben zum Mikrozensus bei einem Hausbesuch der Erhebungsbeauftragten, telefonisch mit dem AfS oder schriftlich in einem Fragebogen zu machen. Bei Verweigerung der Auskunft erfolgt der Versand eines Heranziehungsbescheides, zudem wird ein Zwangsgeldverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg eröffnet. Die Zahlung des Zwangsgeldes befreit jedoch nicht von der gesetzlichen Auskunftspflicht. Die Höhe des ersten Zwangsgeldes beträgt derzeit 300 EUR. Die Angaben aus der Befragung werden grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Einzelangaben der Befragten und daraus gewonnene Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen die Befragten verwendet werden. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung werden die Namen und Anschriften von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Sie dürfen nur zur organisatorischen Durchführung der Erhebung genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie im Internetauftritt des AfS oder Sie wenden sich direkt an den Informationsservice des AfS unter 0331 8173-1777.

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*

### Investor Center Uckermark (ICU) Berliner Straße 52 e, Telefon: 5389-0, [www.ic-uckermark.de](http://www.ic-uckermark.de)

#### Beratung der IHK für Unternehmer und Existenzgründer:

jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat, 10:00–16:00 Uhr: Voranmeldung unter Tel. 03334 2537-25

#### Beratung der ILB für Unternehmer und Existenzgründer:

jeden 2. Donnerstag im Monat, 10:00–13:00 Uhr: Voranmeldung unter Tel. 0331 660-1657

#### Beratung der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB Arbeit), Regionalbüro für Fachkräftesicherung Nordostbrandenburg:

jeden 3. Donnerstag, 10:00–16:00 Uhr, Termine unter Tel. 03334 59-414

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint am **25. April 2015**. Redaktionsschluss ist der **8. April 2015**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.